



Bundesverband Fernwärmeleitungen e.V.

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bundesverband Fernwärmeleitungen e.V.", abgekürzt "BFW".
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt. Der Gerichtsstand gilt auch für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern.
- 1.3 Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder an der Förderung der Fernwärme-Versorgung durch Einsatz industriell hergestellter Leitungssysteme und deren Qualitätssicherung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2.2 Vertretung der Mitglieder-Interessen.
- 2.3 Information der Mitglieder über einschlägige technische Fragen.
- 2.4 Erteilung von Forschungsaufträgen und Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Mitglieder.
- 2.5 Maßnahmen zur Gütesicherung von Fernwärmerohr-Leitungssystemen und Zubehör. Aufstellung und ständige Aktualisierung geeigneter Güte- und Prüfbestimmungen, deren Festlegung und Überwachung. Einführung eines Gütezeichens.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann werden
 - 3.1.1 Ordentliche Mitglieder - ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Unternehmens anerkannte Hersteller von kompletten Lieferprogrammen werkseitig hergestellter, im Markt BRD bereits eingeführter Fernwärmeleitungssysteme sowie Zubehörmaterial (wie z.B. Armaturen), die ein eigenes Produktionsunternehmen oder eine eigene bundesweit tätige Vertriebsgesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
 - 3.1.2 Außerordentliche Mitglieder - jeder Verband oder jede natürliche Person, die nach Anerkennung des Vereins berechnigte Interessen an den Zielen des Verbandes, insbesondere Ziff. 2.1 und 2.5 betreffend besitzen.

- 3.1.3 Fördernde oder Ehrenmitglieder - Personen, die sich um die Förderung des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu fördernden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.2 Die Antragsteller müssen sich zur Anerkennung und Einhaltung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichten.
- 3.3 Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach pflichtmäßigem Ermessen binnen einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Anhörung der Mitglieder, ohne jedoch an Weisungen der Mitglieder gebunden zu sein. Der Vorstand soll die Ablehnung des Antrages begründen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Konkurs oder Liquidation, sowie durch Austritt. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresschluss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
- 3.5 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen:
 - 3.5.1 aus wichtigem Grund, wie z. B. bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, Verbandsschädigendem Verhalten oder Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Regeln der Technik.
 - 3.5.2 bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3, wenn das betreffende Mitglied nicht den Austritt erklärt (Ziffer 3.4).
 - 3.5.3 wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit den fälligen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter einer Fristsetzung von zehn Tagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist zu begründen und dem Betroffenen unter Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- 3.6 Ansprüche des Verbandes gegen ein ausscheidendes Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt, insbesondere nicht der Anspruch auf die Zahlung der Mitgliederbeiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein Anspruch des Ausscheidenden auf das Vermögen oder etwaige Leistungen des Verbandes besteht nicht.
- 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - 4.1 Die Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen des Verbandes, insbesondere auf Unterstützung in den Fragen, die in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen. Sie nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter (Ziff. 6.5) wahr. Die Ausübung der Mitgliederrechte setzt die Erfüllung der Mitgliederpflichten voraus.
 - 4.2 Aus der Mitgliedschaft herzuleitende Rechte (Ziff. 4.1) kann ein Mitglied nur mit Genehmigung des Vorstandes und in der von dieser vorgeschriebenen Form auf einen Dritten übertragen.
 - 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, sowie den Zweck des Verbandes in jeder Weise zu fördern. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Güteschutzbedingungen. Verstöße gegen die Satzung des BFW sind dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Vorstand fordert daraufhin schriftlich innerhalb von 30

Tagen eine Stellungnahme vom Beschuldigten. Bei nachweislicher Zuwiderhandlung der Satzung des BFW, besonders im Bereich der Qualitätsrichtlinien, wird ein Ausschlussverfahren gegen das betroffene Mitglied eingeleitet. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme anzufordern, die innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand einzureichen ist. Falls sich der Nachweis der Zuwiderhandlung bestätigt, erhält das Mitglied eine Abmahnung. Das Ausschlussverfahren ist damit eingestellt. Im Wiederholungsfall nimmt der Vorstand das Ausschlussverfahren wieder auf. Das betroffene Mitglied erhält im Rahmen der Jahreshauptversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Entscheidung über den Verbleib im BFW trifft die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretungsberechtigten Mitglieder.

- 4.4 Die Aufwendungen des Verbandes werden durch laufende Beiträge der Ordentlichen Mitglieder (Ziffer 3.1.1) und Außerordentlichen Mitglieder (Ziffer 3.1.2) gedeckt. Neu eintretende Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder zahlen daneben einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Fördernde Mitglieder leisten freiwillige Beiträge.

5. Organe des Verbandes

- 5.1 Die Organe des Verbandes sind:

5.1.1 Die Mitgliederversammlung

5.1.2 der Vorstand

5.1.3 der Geschäftsführer, falls ein solcher eingesetzt wird.

- 5.2 Die Angehörigen dieser Organe haben die ihnen obliegenden Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und unparteiisch zu führen.

5.3 über sämtliche Sitzungen der Organe des Verbandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden dieser Sitzung zu unterschreiben, welche dem Vorstand zur Aufbewahrung zu übergeben ist.

6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einmal einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Jahresbericht zu geben, ein Kassenbericht vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.

6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

6.3 Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich im Auftrag des Vorstandes. Sie ist mindestens dreißig Kalendertage vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand vorliegen.

6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6.5 Jedes ordentliche (Ziffer 3.1.1) und außerordentliche (Ziffer 3.1.2) Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und eine Stimme. Fördernde und Ehrenmitglieder (Ziffer 3.1.3) haben Sitz und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Abwesende Stimmberechtigte können sich nur von stimmberechtigten Mitgliedern aufgrund einer auf den Namen ausgestellten schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Ein Stimmberechtigter kann höchstens einen abwesenden Stimmberechtigten vertreten.

- 6.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der gemäß Ziffer 6.5 vertretenen Stimmberechtigten verfaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (Ziffer 7) und setzt die Höhe der Beiträge (Ziffer 4.4) fest, die an den Verband zu entrichten sind, beschließt über Anträge zur Tagesordnung nach Maßgabe dieser Satzung (Ziffer 6.3), trifft grundsätzliche Entscheidungen über die Verbandsarbeit, beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes, berät und genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr und den Jahresabschluss beschließt über Entlastungen.
- 6.8 Wenn der Vorstand dies beschließt, können Abstimmungen der Mitglieder erforderlichenfalls auch außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Dies gilt nicht für Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung oder eine Abstimmung nach Ziffer 6.8 werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder eine Abstimmung nach Ziffer 6.8 sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungs- oder Abstimmungsleiter zu unterzeichnen und von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorstand aufzubewahren sind.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder 3.1.1 und 3.1.2 gewählt werden. Die Amtsdauer währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft zum Verband (Ziffer 3.3 und 3.4). Die Bestellung zum Vorstand ist nur aus wichtigem Grund widerrufbar.
- 7.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und jeweils ein Stellvertreter gemeinsam berechtigt.
- 7.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der restliche Vorstand anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 7.4 Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand tritt auf Ladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen allein zu entscheiden, wenn er die stellvertretenden Vorsitzenden nicht erreichen kann und die Entscheidung zur Abwendung von nicht unerheblichen Schäden notwendig ist. Er hat jedoch unverzüglich schriftlich die stellvertretenden Vorsitzenden von seiner Entscheidung zu unterrichten. Dem Vorstand obliegen weiter die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Der Vorstand wählt den Kassenwart aus dem Kreis der Mitglieder 3.1.1 und 3.1.2.

Kassenwart kann auch einer der Vorstände oder eine vom Vorstand ausgewählte externe Person sein. Der Kassenwart zeichnet mit einem der Vorstände.

- 7.5 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Besondere, mit der Tätigkeit für den Verband verbundene unzumutbare finanzielle Belastungen können den Vorstandsmitgliedern auf Entschließung des Gesamtvorstandes ersetzt werden.

8. Der Geschäftsführer

- 8.1 Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Verbandes kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Einstellung von Personal bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- 8.2 Aufgabe des Geschäftsführers ist es, die Geschäfte des Verbandes und seiner Organe nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil und kann auch als Mitglied eines Ausschusses gewählt werden.

- 8.3 Der Geschäftsführer kann vom Vorstand für die laufenden Verwaltungsgeschäfte als Vertreter des Verbandes gemäß § 30 BGB bestellt werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern der Antrag auf der Tagesordnung stand.

- 9.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

- 9.3 Über die Verwendung des nach Tilgung der Verbindlichkeiten bei Auflösung des Verbandes verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

- 9.4 Sollten einzelne Bestimmen dieser Satzung ungültig werden, so berührt dies nicht den rechtlichen Bestand und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen.